



An den Grossen Rat

21.1336.01

GD/P211336

Basel, 29. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2021

Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2022 – 2025

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1.	Begehren	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Leistungszahlen des UKBB für die Jahre 2018 – 2020	3
4.	Entwicklung der bisherigen und neu beantragten Rahmenausgabenbewilligungen	4
5.	Definition gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten	5
	5.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss KVG.....	5
	5.2 Leistungen mit ungedeckten Kosten.....	5
6.	Die einzelnen Bereiche der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten	6
	6.1 Finanzielle Unterdeckung im spitalambulanten Bereich.....	6
	6.1.1 TARMED-Eingriffe durch den Bundesrat.....	7
	6.1.2 Änderungen auf kantonaler und Bundesebene.....	8
	6.2 Weiterbildung der Medizinalberufe zum eidgenössischen Facharzttitel.....	8
	6.2.1 Regelung auf Bundesebene.....	8
	6.2.2 Regelung der Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.....	9
	6.2.3 Exkurs: Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV).....	10
	6.3 Gemeinwirtschaftliche Leistungen im engeren Sinn.....	11
	6.3.1 Sozialdienstliche Leistungen.....	11
	6.3.2 Schulunterricht.....	11
	6.3.3 Neue GWL: Perinatalzentrum.....	11
7.	Gesamtübersicht gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten des UKBB in den Jahren 2019 – 2025 im Kanton Basel-Stadt	12
8.	Geplante jährliche Gesamtausgaben der beiden Trägerkantone für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten des UKBB in den Jahren 2022 – 2025	12
9.	Zusammenfassung	13
10.	Formelle Prüfung	13
11.	Antrag	13

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Rahmenausgabenbewilligung (RAB) für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2022 – 2025 in der Höhe von 7,555 Mio. Franken pro Jahr, insgesamt 30,220 Mio. Franken.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat für die Finanzierung der GWL des UKBB in den vorangegangenen Jahren vier Rahmenausgabenbewilligungen erteilt:

- Jahre 2012 – 2013: GRB Nr. 12/12/17G vom 21. März 2012, P112107;
- Jahre 2014 – 2015: GRB Nr. 14/12/07G vom 19. März 2014, P131834;
- Jahre 2016 – 2018: GRB Nr. 15/51/14G vom 17. Dezember 2015, P150920;
- Jahre 2019 – 2021: GRB Nr. 19/2/12G vom 9. Januar 2019, P181412.

Die bisherige Rahmenausgabenbewilligung soll nun mit dem vorliegenden Ratschlag erneuert und für vier Jahre abgeschlossen werden, damit eine Gleichstellung mit der Laufzeit der Leistungsvereinbarung und mit dem Globalbudget der Universität erreicht werden kann.

In den nachfolgenden Ausführungen wird die vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) vorgesehene separate Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Notwendigkeit zur Finanzierung weiterer ungedeckter Kosten aufgezeigt.

Behandelt wird in diesem Ratschlag aufgrund der bikantonalen Trägerschaft ausschliesslich das UKBB. Eine Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der GWL der restlichen Basler Spitäler und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) wird dem Grossen Rat jeweils mit separatem Ratschlag beantragt. Das gleiche Vorgehen wurde auch für die vergangenen Perioden gewählt.

Obwohl es sich um ein partnerschaftliches Geschäft mit dem Kanton Basel-Landschaft handelt, beziehen sich sämtliche nachfolgenden Ausführungen, Tabellen und Darstellungen jeweils auf die vom Kanton Basel-Stadt geleisteten bzw. zu leistenden Zahlungen. Ist dies nicht der Fall, wird explizit darauf hingewiesen. Am Ende des Ratschlags wird eine Gesamtaufstellung der geplanten Ausgabenbewilligungen bzw. Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die GWL an das UKBB aufgeführt.

3. Leistungszahlen des UKBB für die Jahre 2018 – 2020

Wie aus den beiden nachfolgenden Tabellen ersichtlich wird, ist die Inanspruchnahme der stationären Leistungen von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Landschaft (schwankt zwischen 37% und 39%) anteilmässig grösser als von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Stadt (schwankt zwischen 24% und 29%). Hingegen ist die Nachfrage bei den ambulanten Leistungen anteilmässig von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Stadt (40% über alle drei Jahre) höher als von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Landschaft (37% über alle drei Jahre). Als Verteilschlüssel für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind jedoch die real anfallenden Kosten relevant.

Pflegetage nach Wohnort	2018	Anteil in %	2019	Anteil in %	2020	Anteil in %
Basel-Stadt	9'420	24,5%	10'389	28,8%	8'870	26,3%
Basel-Landschaft	14'396	37,5%	13'799	38,3%	13'011	38,6%
Übrige Nordwestschweiz (AG, SO, JU)	8'934	23,3%	7'242	20,1%	7'763	23,0%
Übrige Schweiz	3'830	10,0%	3'219	8,9%	2'744	8,1%
Deutschland	804	2,1%	846	2,4%	534	1,6%
Frankreich	152	0,4%	13	0,0%	263	0,8%
Übriges Ausland	867	2,3%	542	1,5%	520	1,5%
TOTAL	38'403		36'050		33'705	

Tabelle 1: Pflegetage nach Wohnort der Jahre 2018 – 2020

	Anzahl Besuche			Anzahl Fälle		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Total	98'537	101'652	98'648	59'504	61'941	61'300
BS	39'106	40'369	39'281	22'908	23'529	23'380
BL	37'281	37'806	37'279	23'036	23'754	24'138
Ausserkantonale	22'150	23'477	22'088	13'560	14'658	13'782
BS in %	39,69	39,71	39,82	38,50	37,99	38,14
BL in %	37,83	37,19	37,79	38,71	38,35	39,38
Ausserkantonale / Ausland in %	22,48	23,10	22,39	22,79	23,66	22,48

Tabelle 2: Anzahl ambulante Besuche und Fälle der Jahre 2018 – 2020

4. Entwicklung der bisherigen und neu beantragten Rahmenausgabenbewilligungen

Nachfolgende Grafik zeigt die Höhe der bisherigen seit 2012 erteilten und der neu für die Jahre 2022 – 2025 beantragten RAB zur Finanzierung der GWL des UKBB in Millionen Franken:

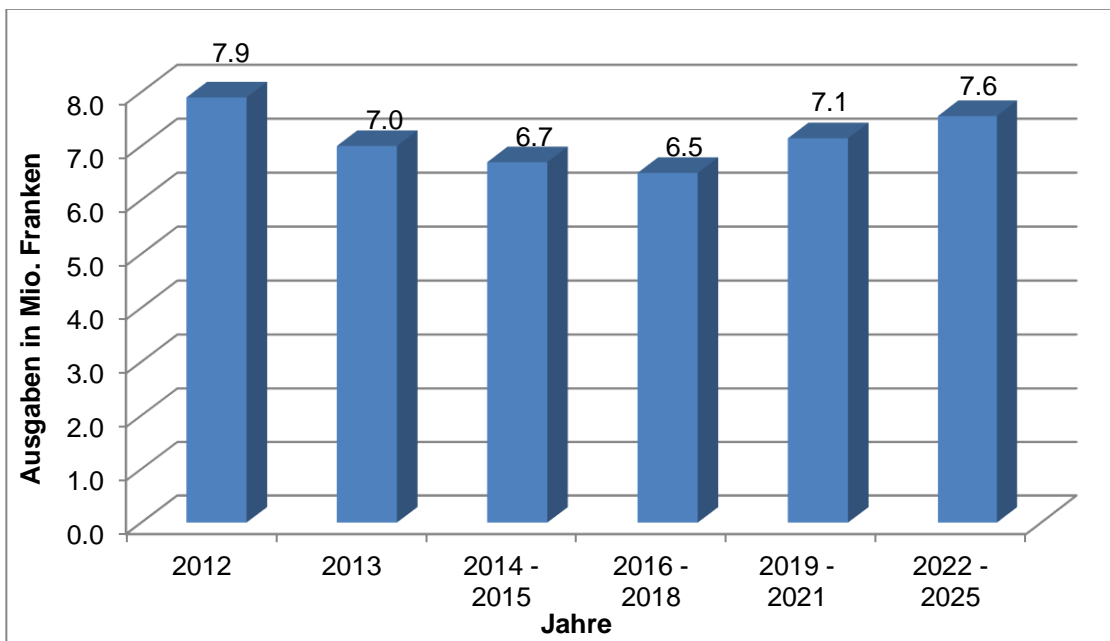


Abbildung 1: Rahmenausgabenbewilligungen seit 2012 (in Mio. Franken gerundet)

5. Definition gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden in Leistungen gemäss KVG und Leistungen mit ungedeckten Kosten unterteilt.

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Dazu gehören insbesondere die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und universitäre Lehre.

Im Unterschied zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss KVG handelt es sich bei den Leistungen mit ungenügender Kostendeckung häufig um Finanzierungslücken für Leistungen, welche durch einen nicht kostendeckenden oder fehlenden KVG-Tarif entstehen. Diese gemäss KVG nicht anrechenbaren Kosten sind deshalb separat zu bezahlen.

5.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss KVG

Art. 49 Abs. 3 KVG lautet:

„Die Vergütungen nach Absatz 1¹ dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;*
- b. die Forschung und universitäre Lehre.“*

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sodass weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen durch den Kanton definiert werden können. Diese Leistungen sind mittels separater Leistungsvereinbarungen bei den entsprechenden Spitälern zu bestellen und durch den Besteller (Kanton) zu finanzieren. Dabei handelt es sich um Leistungen, welche der Kanton z. B. in Ausübung von Bundesrecht erbringen muss (bspw. die Beschulung von Kindern während eines längeren Spitalaufenthalts), oder um entsprechenden Leistungen, die aus sozialen und/oder gesellschaftlichen Gründen für die Bevölkerung angeboten werden sollen (z. B. Spital-Sozialdienst).

5.2 Leistungen mit ungedeckten Kosten

Im Unterschied zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss KVG handelt es sich bei den Leistungen mit ungenügender Kostendeckung oder gar ungedeckten Kosten meist um Finanzierungslücken für Leistungen, welche durch einen nicht kostendeckenden oder fehlenden KVG-Tarif entstehen. Diese Finanzierungslücken wurden teils bewusst und teils unbewusst vom Bundesgesetzgeber in Kauf genommen. Aus den genannten Gründen sind deshalb einige ambulante Leistungen tarifarisch zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern nur ungenügend oder gar nicht gedeckt. Dem UKBB entstehen deshalb Finanzierungslücken. Damit der Kanton weiterhin eine hochstehende pädiatrische Versorgung für die baselstädtischen Kinder und Jugendlichen in der gesamten Region gewährleisten kann, müssen diese Leistungen vom UKBB aber weiter erbracht und somit über die gemeinwirtschaftlichen Beiträge mitfinanziert werden.

¹ Abs. 1 regelt die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Pflegeleistungen in einem Spital oder einem Geburtshaus.

6. Die einzelnen Bereiche der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten

6.1 Finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich

Ambulante Leistungen in Spitälern und in der Arztpraxis unterstehen demselben Tarif (z. B. TARMED, Physiotherapie, Labor usw.). So gilt in Basel-Stadt und in Basel-Landschaft für alle ärztlichen Leistungserbringer im Anwendungsbereich des TARMED ein Taxpunktwert von 91 Rappen. Die Kosten in Spitalambulatorien sind jedoch höher. Ursachen dafür sind in erster Linie die höheren Infrastruktur- und Sicherheitsanforderungen, die höheren Lohnkosten, die komplexeren Behandlungsfälle und die Betriebsabläufe in Spitälern. Dies führt dazu, dass die ausgehandelten ambulanten Spitaltarife die effektiv anfallenden Kosten in diesem Bereich nicht decken können.

Beim UKBB kommt erschwerend hinzu, dass bei der Behandlung von Kindern ein erhöhter Betreuungsaufwand zu leisten ist (z. B. Narkose bei MRI-Untersuchung, Einbezug der Eltern etc.) und es in der Pädiatrie im Gegensatz zur Erwachsenenmedizin viel weniger niedergelassene Spezialisten gibt. Sprechstunden für spezialisierte und hochspezialisierte Fälle sind somit fast nur im UKBB möglich. Auch leistet das UKBB einen grossen Teil der ambulanten pädiatrischen Notfallversorgung der Region Nordwestschweiz.

Trotz aller Bemühungen, kann mit den aktuellen KVG-Tarifen in weiten Bereichen der Spitalambulatorien keine Kostendeckung erzielt werden. Es handelt sich hierbei anerkanntermassen um ein schweizweites Problem.

Aufgrund der Zentrumsfunktion des UKBB ist der Anteil von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten – d.h. weder aus Basel-Stadt noch aus Basel-Landschaft – mit circa 23% relativ hoch. Aus diesem Grund haben die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt das UKBB aufgefordert, mit den Herkunftskantonen Verhandlungen über eine Mitfinanzierung aufzunehmen. Im Fokus stehen dabei Kantone, deren Einwohner einen relevanten Anteil der ambulanten Spitalleistungen beziehen. Die mittel- bis längerfristig anzustrebende Lösung bezüglich einer nachhaltigen Finanzierung liegt jedoch darin, dass auf Bundesebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um im Spitalbereich sämtliche Leistungen auf der Basis eines betriebswirtschaftlich korrekten Tarifes unter Mitbeteiligung der Wohnkantone der Patientinnen und Patienten abzugelten. Über den Zeitplan oder die finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden.

Im Folgenden wird die Situation im spitalambulantem Bereich genauer aufgezeigt:

2018	Erträge ambulant	Vollkosten	Unterdeckung brutto eff. 2018	Abgeltung BS und BL	Unterdeckung		
					eigener Anteil BS und BL	ausserkt. Patienten	netto
BL	11'865'000	17'203'000	-5'338'000	4'425'000	-913'000		
BS	11'804'000	16'972'000	-5'168'000	5'003'000	-165'000		
AG/SO/JU	5'670'000	7'993'000	-2'323'000			-2'323'000	
Übrige	3'908'000	4'699'000	-792'000			-792'000	
Total	33'247'000	46'867'000	-13'620'000	9'428'000	-1'078'000	-3'114'000	-4'192'000

Tabelle 3: Finanzierungssituation UKBB ambulant im Jahr 2018 (gerundet auf 1000 Franken)

2019	Erträge ambulante	Vollkosten	Unterdeckung brutto eff. 2018	Abgeltung BS und BL	Unterdeckung		
					eigener Anteil BS und BL	ausserkt. Patienten	netto
BL	12'521'000	18'824'000	-6'303'000	5'675'000	-628'000		
BS	12'813'000	18'835'000	-6'022'000	5'675'000	-347'000		
AG/SO/JU	6'011'000	8'687'000	-2'676'000			-2'676'000	
Übrige	3'583'000	4'656'000	-1'073'000			-1'073'000	
Total	34'928'000	51'002'000	-16'074'000	11'350'000	-975'000	-3'749'000	-4'724'000

Tabelle 4: Finanzierungssituation UKBB ambulante im Jahr 2019 (gerundet auf 1000 Franken)

2020	Erträge ambulante	Vollkosten	Unterdeckung brutto eff. 2020	Abgeltung BS und BL	Unterdeckung		
					eigener Anteil BS und BL	ausserkt. Patienten	netto
BL	12'515'000	19'758'000	-7'242'000	5'675'000	-1'567'000		
BS	12'256'000	19'046'000	-6'789'000	5'675'000	-1'114'000		
AG/SO/JU	6'227'000	9'372'000	-3'145'000			-3'145'000	
Übrige	3'116'000	4'387'000	-1'272'000			-1'272'000	
Total	34'114'000	52'562'000	-18'448'000	11'350'000	-2'682'000	-4'416'000	-7'098'000

Tabelle 5: Finanzierungssituation UKBB ambulante im Jahr 2020 (gerundet auf 1000 Franken)

In den Jahren 2018 – 2020 zeigte der spitalambulante Bereich des UKBB eine steigende Unterdeckung von 13,6 Mio. Franken im Jahr 2018, 16,1 Mio. Franken im Jahr 2019 und sogar 18,5 Mio. Franken im Jahr 2020. Davon entfielen jeweils ca. 77% auf Patientinnen und Patienten aus den Trägerkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche diese Unterdeckung in den Jahren 2019 – 2021 mit jährlich 11,35 Mio. Franken durch gemeinwirtschaftliche Leistungen ausgeglichen haben bzw. ausgleichen. Die beiden Trägerkantone haben somit die durch ihre eigenen Einwohner verursachte Unterdeckung im Jahr 2018 zu 90%, im Jahr 2019 zu 92% und im Jahr 2020 zu 81% gedeckt. Es verblieb im Jahr 2018 eine Netto-Unterdeckung von 4,2 Mio. Franken, im Jahr 2019 von 4,7 Mio. Franken und im Jahr 2020 von 7,1 Mio. Franken.

Um die Unterdeckung weiterhin abzufedern, leisten die beiden Trägerkantone ihre Beiträge an die Unterdeckung via gemeinwirtschaftliche Leistungen in den Jahren 2022 – 2025 im gleichen Umfang weiter.

6.1.1 TARMED-Eingriffe durch den Bundesrat

Per 1. Januar 2018 hat der Bundesrat die Tarifstruktur TARMED angepasst und dadurch die Situation im spitalambulanten Bereich noch verschärft, vor allem für die Kinderspitäler. Folgende Anpassungen des TARMED per 1. Januar 2018 erhöhten das Defizit im spitalambulanten Bereich zusätzlich:

- Die Hausärztinnen und -ärzte und Allgemeinpädiaterinnen und -pädiater erhalten künftig eine gleich hohe Vergütung wie die Spezialärztinnen und -ärzte, indem der Dignitätsfaktor von 0,90 auf 0,95 angehoben wird. Gleichzeitig wird die spezialärztliche Tätigkeit von einem maximalen Faktor 2,2 auf 0,95 abgesenkt. Die Spezialärztinnen und Spezialisten der Kinder- und Jugendmedizin sind fast ausschliesslich in den Kinderspitälern angesiedelt. Deshalb betreffen diese Kürzungen vor allem Kinderspitäler und bevorzugen Pädiaterinnen und Pädiater in der freien Praxis.
- Die Limitation der Behandlungsdauer auf 30 Minuten führt dazu, dass die erbrachten Grundleistungen zu einem grossen Teil nicht mehr vergütet werden. Ausserdem müssen die patientenzentrierten Behandlungspfade mit gleichzeitiger Konsultation verschiedener Spezialistin-

nen und Spezialisten aus finanziellen Gründen fallen gelassen werden. Dies bedeutet für Eltern, dass sie das Kinderspital mehrfach hintereinander aufsuchen müssen, um die nötigen Untersuchungen und Informationen zu erhalten. Es besteht auch die Gefahr, dass Patienten und Patientinnen aus Kostengründen stationär aufgenommen werden, um Abklärungen durchzuführen, die ambulant möglich wären, aber nicht vergütet werden.

- Die technischen Leistungen (TL= Gerätschaften und nicht-ärztliches Personal) wurden um rund 10% gekürzt. Dies führte in den Kinderspitälern zu einem noch grösseren Defizit in diesem Bereich. In den Kinderspitälern werden – dies im Unterschied zur Erwachsenenmedizin – von fast allen Geräten verschiedene Grössen für unterschiedliche Altersstufen benötigt. Deshalb sind bei Kinderspitälern die Kosten in diesem Bereich höher als in anderen Spitälern.

Durch die obengenannten Punkte entstand dem UKBB seit 2018 pro Jahr eine zusätzliche Unterdeckung im spitalambulantem Bereich von circa 2,5 Mio. Franken.

6.1.2 Änderungen auf kantonaler und Bundesebene

Aufgrund dieser weiteren Verschärfung der finanziellen Situation des UKBB wurde im Kanton Basel-Stadt der Antrag von Grossrätin Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend eine kostendeckende Finanzierung der Kinderspitäler am 16. Mai 2018 vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesen (GRB Nr. 18/20/14G). Am 28. November 2018 wurde die Standesinitiative beim Parlamentsdienst des Bundes eingereicht. Eine gleichlautende Standesinitiative wurde auch im Kanton Basel-Landschaft eingereicht. Die Standesinitiativen wurden auf Bundesebene nur aus formellen Gründen abgelehnt und die Forderungen jedoch aufgenommen.

Eine gleichlautende Standesinitiative, wie die vom Kanton Basel-Stadt eingereichte, wurde auch vom Kanton Basel-Landschaft beim Bund eingereicht.

Um möglichst rasch eine adäquate Abgeltung der in der Kindermedizin erbrachten Leistungen zu erreichen, hat die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates am 13. August 2019 einstimmig die Kommissionsmotion 19.3957 „Kostendeckende Finanzierung der Kinderspitäler bei effizient erbrachten Leistungen“ verabschiedet. Die Motion beauftragt den Bundesrat, geeignete Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Leistungen, die in der notwendigen Qualität effizient und kostengünstig erbracht werden, in den Tarifstrukturen für die Kinderspitäler sowohl für ambulante als auch für stationäre Behandlungen sachgerecht abgebildet und kostendeckend vergütet werden. Weiter ist der Bundesrat dazu angehalten, dem Parlament gegebenenfalls die dazu erforderlichen Gesetzesentwürfe zu unterbreiten, allenfalls auch im Rahmen eines neuen Finanzierungsmodells ambulant/stationär. Der Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 13. November 2019 die Annahme der Motion und hat vor, bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben im Tarifbereich (Genehmigung, Anpassung, Festlegung) dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen. Der Ständerat sowie der Nationalrat haben die Motion am 4. Dezember 2019 bzw. am 16. September 2020 angenommen. Über allfällige finanzielle Auswirkungen auf das UKBB können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

6.2 Weiterbildung der Medizinalberufe zum eidgenössischen Facharztstitel

In den Spitälern entsteht ein grosser Teil der Aufwendungen für die universitäre Lehre durch die ärztliche Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte zu einem eidgenössischen Facharztstitel. Da die Weiterbildung zum Facharztstitel erst nach dem universitären Abschluss erfolgt, lehnen die schweizerischen Universitäten die Übernahme dieser Kosten ab.

6.2.1 Regelung auf Bundesebene

Bei der ärztlichen Weiterbildung zum eidgenössischen Facharztstitel handelt es sich um eine klassische gemeinwirtschaftliche Leistung, welche in der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kos-

tenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL, SR 832.104) in Art. 7 erwähnt ist.
Art. 7 der VKL lautet:

„Als Kosten für die universitäre Lehre nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b² des Gesetzes gelten die Aufwendungen für:

- a. Die theoretische und praktische Ausbildung der Studierenden eines im Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Medizinalberufe geregelten Medizinalberufes bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms;
- b. Die Weiterbildung der Studierenden nach Buchstabe a bis zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels.“

Grundsätzlich ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte zum eidgenössischen Facharztstitel über die Universitäten zu bezahlen sei, was aber von den Universitäten abgelehnt wurde, da diese sich nur bis zur Erlangung des Staatsexamens in der Verantwortung sehen.

6.2.2 Regelung der Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die Finanzierung nach dem Universitätsabschluss erfolgt heute weder über die Universitäten, noch über das KVG, noch durch die angehenden Fachärztinnen oder Fachärzte selber.

Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben seit dem Jahr 2012 mit dem UKBB Regelungen zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung abgeschlossen und die folgenden von der Konferenz der Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) empfohlenen Beiträge pro Assistenzarzt und Jahr geleistet:

Für die Jahre 2012 und 2013:

- Universitätsspitäler 30'000 Franken
- Nicht-universitäre Spitäler 20'000 Franken

Für die Jahre 2014 – 2021:

- Universitätsspitäler 24'000 Franken
- Nicht-universitäre Spitäler 15'000 Franken

Nachfolgende Tabelle zeigt die von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ausgerichteten Beiträge an das UKBB zur Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung zum eidgenössischen Facharzt der Jahre 2019 – 2021 und die voraussichtlichen Beiträge der Jahre 2022 – 2025:

Spital	Beitrag			
	IST 2019	IST 2020	2021 Budget (RAB)	2022 – 2025 Finanzplan p.a.
Def. Zahlen gemäss Stellenplan	1'882'000	1'940'000	1'700'000	
Finanzierung Kanton BS	941'000	970'000	850'000	1'000'000
Finanzierung Kanton BL	850'000	850'000	850'000	1'000'000
Finanzierung Total	1'791'000	1'820'000	1'700'000	2'000'000

Tabelle 6: Beiträge in Franken an die ärztliche Weiterbildung 2019 – 2025 (gerundet auf 1000 Franken)

² Anmerkung: In diesem Artikel wird geregelt, dass die Forschung und die universitäre Lehre nicht in die Berechnung der Tarifverträge einfließen dürfen.

Aufgrund von Erfahrungswerten und einer Untersuchung des Bundesamtes für Statistik (BFS)³ gilt als erhärtet, dass Weiterbildungsstellen an Universitätsspitälern teurer zu stehen kommen als an Zentrums- oder Regionalspitälern. Dies ist vor allem auf das viel grössere Spektrum von Weiterbildungsstellen (Spezialisierung) zurückzuführen wie auch auf die intensivere universitäre Weiterbildung, welche auch hochspezialisierte Leistungen beinhaltet. Demensprechend sollen für das UKBB für die Jahre 2022 – 2025 weiterhin die bisherigen Ansätze von 24'000 Franken pro Assistenzarztstelle und Jahr gelten. Die unterschiedlichen Ist-Beträge (Jahre 2019 – 2020) sind darauf zurückzuführen, dass der Kanton Basel-Landschaft die 850'000 Franken als Maximalbetrag definiert hatte und der Kanton Basel-Stadt den effektiv angefallenen Betrag für die ärztliche Weiterbildung pro Assistenzarztstelle und Jahr abgegolten hatte. Für die nächste GWL-Periode wurde seitens Kanton Basel-Landschaft signalisiert, diesen Maximalbetrag aufzuheben und die Weiterbildung analog von Basel-Stadt abzugelten.

6.2.3 Exkurs: Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)

Die ärztliche Weiterbildung wird und wurde unabhängig von der Herkunft der Assistenzärztin bzw. des Assistenzarztes (andere Kantone, Ausland) finanziert. Dass die Finanzierung der Weiterbildungsstellen bisher mehrheitlich nur vom Ausbildungsspital geleistet wurde, betrifft alle Spitäler in der Schweiz und soll deshalb einer national einheitlichen Lösung zugeführt werden. Zuständig für die Erarbeitung einer Finanzierungsregelung sind die Kantone, die Spitäler, die GDK sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Zusammenarbeit mit der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Dieses Thema bildet einen Schwerpunkt bei der „Plattform Zukunft ärztliche Bildung“ des BAG und der GDK.

Seit Eingabe des Ratschlags betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten für die Jahre 2012 und 2013 konnte der Kanton Basel-Stadt in der Arbeitsgruppe der GDK seine Bedürfnisse einbringen und die GDK ihrerseits hat eine Finanzierungsvereinbarung erarbeitet: die Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV). Diese befindet sich nach wie vor im Beitrittsverfahren bei den Kantonen und tritt erst in Kraft, wenn das Quorum von 18 Beitrittskantonen erreicht wird. Aktuell sind der Vereinbarung 16 Kantone beigetreten (Stand: Februar 2021). Die Vereinbarung legt den Mindestbetrag von 15'000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent fest, mit dem sich die Standortkantone an den Kosten der Spitäler für erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Medizinalberufegesetz⁴ beteiligen. Dabei wird nicht mehr zwischen Universitäts-, Zentrums- und übrigen Spitälern unterschieden.

Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Vollzeitäquivalente), für die den Spitälern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) und wird nach einheitlichen Kriterien⁵ berechnet. Der Kanton Basel-Stadt würde bei einem allfälligen Inkrafttreten für alle Basler Spitäler mit einem Betrag von rund 6,5 Mio. Franken entlastet und der Kanton Basel-Landschaft mit einem Betrag von rund 1,7 Mio. Franken belastet werden. Bezogen auf das UKBB würde der Kanton Basel-Stadt als Standortkanton des UKBB um rund 0,9 Mio. Franken entlastet, wobei die Hälfte der Entlastung, also rund 0,45 Mio. Franken, dem Kanton Basel-Landschaft gutgeschrieben würde (dessen Beitritt zum Konkordat vorausgesetzt). Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Ausgleichsbetrag wie auch bei den Aufwendungen für die ärztliche Weiterbildung zum eidgenössischen Facharzt bzw. zur eidgenössischen Fachärztin um Näherungswerte handelt, da ja die Anzahl der Weiterbildungsplätze von einem Jahr zum an-

³ Edith Salgado-Thalman, Giovanni Teotino, Adrian Füllister: Kosten der akademischen Lehre und Forschung in den Universitätsspitälern; 30. August 2010.

⁴ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11).

⁵ Die Kriterien sind in der WFV geregelt.

deren schwanken kann und somit auch die entsprechende Abgeltung. Bei Erreichen des Quorums von 18 Beitrittskantonen werden sämtliche Daten nochmals durch die GDK aktualisiert.

6.3 Gemeinwirtschaftliche Leistungen im engeren Sinn

Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen im engeren Sinn handelt es sich um eine Vielzahl von (Versorgungs-)Leistungen, die heute grösstenteils durch die öffentlichen Spitäler erbracht werden, die aber weder durch die Versicherungen noch andere Kostenträger finanziert werden. Dazu gehören z. B. die Sozialdienste der Spitäler, die Schulangebote für Kinder bei längerem Spitalaufenthalt, aber auch Aufgaben, welche das Bundesrecht den Kantonen vorschreibt.

6.3.1 Sozialdienstliche Leistungen

Die Spitäler tragen durch das Angebot eines Sozialdienstes zu einer effizienten und nutzbringenden Vernetzung der Patientinnen und Patienten mit sozialen Dienstleistungsanbietern bzw. Institutionen im Kanton Basel-Stadt bei. Die Leistungen des Sozialdienstes werden in vier verschiedene Leistungspakete unterteilt:

- Psychosoziale Beratung der Patientin/des Patienten und deren/dessen Umfeld;
- Nachsorgeorganisation;
- Abklärung, Meldung und Gesuchstellung für gesetzliche Massnahmen bei Gefährdungssituationen;
- sozialrechtliche Beratung.

Diese Leistungen werden weder von den Versicherern noch von anderen Kostenträgern übernommen. Im Zentrum steht der präventive Kindes- und Erwachsenenschutz.

Das UKBB wurde für seine sozialdienstlichen Tätigkeiten seit dem Jahr 2012 mit einem jährlichen Betrag von 300'000 Franken entschädigt. Dieser Betrag soll für die nächste Periode 2022 – 2025 beibehalten werden.

6.3.2 Schulunterricht

Die Kantone haben die Aufgabe, die Schulbildung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Spitäler, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, stellen deshalb im Auftrag des Kantons die Beschulung ihrer Patientinnen und Patienten gemäss Schulgesetz und Schulordnung sicher. Die Kinder und Jugendlichen erhalten während ihres Aufenthaltes im UKBB Unterricht, Förderung und pädagogische Betreuung. Das UKBB wurde seit dem Jahr 2012 im Gegenzug mit einem jährlichen Maximalbetrag von 318'000 Franken entschädigt. Dieser Betrag konnte aufgrund der nachgefragten Schulstunden für die Jahre 2022 – 2025 auf einen jährlichen Maximalbetrag von 230'000 Franken reduziert werden.

6.3.3 Neue GWL: Perinatalzentrum

Die Neonatologie am UKBB bietet eine umfassende Versorgung von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen auf zwei Intensivstationen an. Pro Jahr werden im UKBB rund 600 Neugeborene stationär aufgenommen. Zusammen mit dem Universitätsspital Basel (USB) wird auch ein Perinatalzentrum betrieben. Perinatal bezeichnet die Zeitspanne kurz vor, während und nach der Geburt. Die spezialisierten Leistungen für die kranken Ungeborenen / Neugeborenen werden dabei durch die Ärzte und Ärztinnen des UKBB erbracht. Das UKBB erbringt neben den Leistungen am USB auch geplante und notfallmässige Leistungen für die anderen Geburtszentren in der Region.

Zur Erlangung der Zertifizierung für eine Level III Neonatologie muss das UKBB die Vorgaben der Zertifizierungskommission für neonatale Intensivstationen der Schweiz (CANU) erfüllen. Diese sehen vor, dass rund um die Uhr mindestens eine Ärztin bzw. ein Arzt mit Schwerpunkt Neonatologie permanent vor Ort sein muss und mindestens eine zweite Ärztin bzw. ein zweiter Arzt

ebenfalls mit Schwerpunkttitle Neonatologie innert 30 Minuten verfügbar sein muss. Weitere Vorhalteleistungen entstehen, indem ein bis zwei Assistenzärzte an 365 Tagen pro Jahr rund um die Uhr zur Verfügung stehen müssen.

Die Personalkosten des gesamten neonatologischen Arztdienstes am UKBB betragen 2019 ca. 3 Mio. Franken. Rund 45% dieser Kosten sind als Vorhalteleistungen zu qualifizieren. Bisher wurden die eine Hälfte der Vorhalteleistungen vom UKBB getragen und die andere Hälfte wurde den verschiedenen Leistungsbezügem anteilmässig zum Leistungsbezug in Rechnung gestellt, zum weitaus grössten Teil dem USB.

Das UKBB wird neu mit einem jährlichen Betrag von 350'000 Franken für die Vorhalteleistungen des Perinatalzentrums entschädigt.

7. Gesamtübersicht gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten des UKBB in den Jahren 2019 – 2025 im Kanton Basel-Stadt

Im Folgenden werden die Ausgaben der Jahre 2019 – 2021 dem im vorliegenden Ratschlag beantragten Finanzierungsbedarf für die Jahre 2022 – 2025 des UKBB gegenübergestellt:

Finanzierungsbedarf	IST 2019	IST 2020	Budget 2021 (RAB)	Ausgabenbewilligung 2022 – 2025 (p.a)	Differenz zum Ratschlag 2019 – 2021
Finanzielle Unterdeckung im spitalambulanten Bereich	5'675'000	5'675'000	5'675'000	5'675'000	0
Weiterbildung Fachärzte FMH	876'000	941'000	850'000	1'000'000	+150'000
Spital-Beschulung	230'000	230'000	318'000	230'000	-88'000
Spital-Sozialdienst	300'000	300'000	300'000	300'000	0
Perinatalzentrum	0	0	0	350'000	+350'000
Total	7'081'000	7'146'000	7'143'000	7'555'000	+412'000

Tabelle 7: Gesamtübersicht des Finanzierungsbedarfs für gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten des UKBB der Jahre 2019 – 2025 (gerundet auf 1000 Franken)

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, sollen mit der beantragten Ausgabenbewilligung GWL des UKBB von jährlich 7,555 Mio. Franken für die Jahre 2022 – 2025 finanziert werden. Der Anstieg des Beitrages um 0,412 Mio. Franken ist vor allem auf die neue GWL Vorhalteleistungen des Perinatalzentrums zurückzuführen.

8. Geplante jährliche Gesamtausgaben der beiden Trägerkantone für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten des UKBB in den Jahren 2022 – 2025

Nachfolgende Aufstellung zeigt die geplanten jährlichen Gesamtausgaben der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die GWL des UKBB für die Jahre 2022 – 2025:

Gemeinwirtschaftliche Leistungen BS und BL für die Jahre 2019 – 2021 (jährlich)	BS	BL	Total
Finanzielle Unterdeckung im spitalambulanten Bereich	5'675'000	5'675'000	11'350'000
Weiterbildung Fachärzte FMH	1'000'000	1'000'000	2'000'000
Spital-Beschulung	230'000	325'000	555'000

Spital-Sozialdienst	300'000	234'000	534'000
Vorhalteleistungen Perinatalzentrum	350'000	350'000	700'000
Total	7'555'000	7'584'000	15'139'000

Tabelle 8: Jährliche Gesamtausgaben der Kantone BS und BL für die Jahre 2022 bis 2015

Die unterschiedlichen Beträge bei der Spital-Beschulung und beim Spital-Sozialdienst entstehen durch die Berechnung aufgrund der nachgefragten Leistungen.

9. Zusammenfassung

Gemäss KVG dürfen gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Das UKBB erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche nicht durch die Versicherer bezahlt und somit vom Kanton finanziert werden, wobei vor allem die Finanzierung der Unterdeckung im spitalambulantem Bereich von gesamthaft rund 11,35 Mio. Franken (BS: 5,675 Mio. Franken) ins Gewicht fällt.

Neben diesem grossen Posten bestehen noch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im engeren Sinn (z. B. Beschulung von Kindern im Spital oder Spital-Sozialdienst), welche einen gesamten Finanzierungsbedarf von jährlich 3,789 Mio. Franken (BS: 1,88 Mio. Franken) haben.

Gesamthaft besteht für die nächsten vier Jahre ein Finanzierungsbedarf von gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten des UKBB von jährlich 15,139 Mio. Franken (BS: 7,555 Mio. Franken).

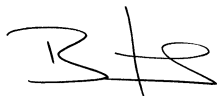
10. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) überprüft.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2022 – 2025

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) werden für die Jahre 2022–2025 Ausgaben von insgesamt Fr. 30'220'000 (jährlich Fr. 7'555'000) bewilligt.
2. Die Rahmenausgabenbewilligung steht unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.